

## **§1 Grundsatz**

1. Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.
2. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§2 Organe**

1. Die Erledigung der Aufgaben aus der Ordnung obliegen
  - a) dem Schatzmeister
  - b) dem Vorstand
  - c) der Mitgliederversammlung
  - d) den Kassenprüfern
2. Aufgaben des Schatzmeisters
  - a) Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich.
  - b) Der Schatzmeister ist bei allen Fragen aus der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig, sofern die Inhalte keiner Geheimhaltung unterliegen oder Mitglieder durch Auskunft persönlich betroffen sind.
  - c) Dem Schatzmeister untersteht die Kasse des Vereins. Er sorgt für ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge.
  - d) Der Schatzmeister legt dem Vorstand den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor.

## **§3 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung**

1. Den Rahmen für die Zulässigkeit von Ausgaben stellt der vom Vorstand vorläufig in Kraft gesetzte Haushaltsplan dar. Dieser wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den genehmigten Haushaltsplan ersetzt.
2. Jedes einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied kann im Rahmen seines Verantwortungsbereichs im Einzelfall über bis zu 200,00 € verfügen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Ausgaben bis zu 3.500,00 € tätigen.
4. Für Ausgaben darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich

## **§4 Einnahmen: Mitgliedsbeiträge und andere Einkünfte**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung:

  - a) Beitrag Aktiv: 50,00 € monatlich
  - b) Beitrag Passiv: 30,00 € jährlich

Die passive Mitgliedschaft beinhaltet das dreimalige kostenfreie Spielen während eines Kalenderjahres.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb oder an Einzel- bzw. Teamwettbewerben des Verbandes (BVBW, DBU). Die passive Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bei Kündigung innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung. Da es sich bei der passiven Mitgliedschaft um eine Jahresmitgliedschaft handelt, ist die Kündigung dieser unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils nur zum Jahresende möglich.

  - c) Beitrag Jugend (ab Vollendung des 16. bis Vollendung des 18. Lebensjahres): 15,00 € monatlich

Jugendliche dürfen sich bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht unbeaufsichtigt im Vereinsheim aufhalten.

  - d) Beitrag Kind (bis Vollendung des 16. Lebensjahres): 10,00 € monatlich

Kinder erhalten keinen eigenen Schlüssel. Außerdem müssen sie im Club beaufsichtigt werden.

- e) Beitrag Partner: gemeinsam 75,00 € monatlich  
Voraussetzung ist eine gemeinsame Kontoführung sowie ein gemeinsamer Haushalt
  - f) Beitrag Student: 37,50 monatlich  
Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienbescheinigung bei Eintritt in den Verein sowie ein regelmäßiger Nachweis einer Studienbescheinigung einmal jährlich. Ebenfalls, nach entsprechendem Nachweis, gültig für Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Schüler und Auszubildende. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Anerkennung des Nachweises.
  - g) Bei begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch andere Mitgliedsbeiträge erheben. Diese müssen gegenüber der Mitgliederversammlung begründet werden.
  - h) Zusatzbeitrag Verband: 50,00 € jährlich  
Der Zusatzbeitrag Verband berechtigt passive Mitglieder zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb oder an Einzel- bzw. Teamwettbewerben des Verbandes (BVBW, DBU) für eine Saison. Passive Mitglieder mit dem Zusatzbeitrag Verband werden beim BVBW als aktiv geführt. Auch bei Aktivierung des Verbandsstatus nach dem 01.10. wird der gesamte Zusatzbeitrag fällig. Die Kündigung des Zusatzbeitrages ist erst zur nächsten Saison möglich.
  - i) Passive Mitglieder, die häufiger als dreimal pro Jahr im Club spielen und / oder an Spieltagen teilnehmen, bezahlen pro Tag / Spieltag einen Obulus von 10,00 €.
  - j) Gäste können gegen einen Beitrag von 15,00 € pro Tag im Club Snooker spielen.
  - k) Beiträge externer Trainings- und Spielmöglichkeiten werden mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Vereinsbeitrag wird aufgrund der Mitgliedschaft ohne weitere Rechnungstellung im Voraus fällig
- a) monatlich zum 15. oder
  - b) vierteljährlich zum 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. oder
  - c) halbjährlich zum 15.01. / 15.07. oder
  - d) jährlich zum 15.01.
  - e) Der Beitrag für die Passivmitgliedschaft ist jährlich zum 15.01. fällig.
  - f) Der Zusatzbeitrag Verband ist jährlich zum 15.10. fällig. Bei Aktivierung des Verbandsstatus nach dem 01.10. ist der Zusatzbeitrag zum 15. des auf die Aktivierung folgenden Monats fällig.
  - g) Gebühren im Rahmen von Lastschriftrückgaben mangels Deckung oder unberechtigtem Widerspruch werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied das SEPA-Lastschrift-Mandat für sämtliche Zahlungen (u.a. Beiträge, Getränkeabrechnungen). Vor der ersten Lastschrift wird das Mitglied spätestens 14 Kalendertage vor Einzug benachrichtigt. Spätestens mit dieser Information wird dem Mitglied die Mandatsreferenz mitgeteilt. Die Informationen über die folgenden Lastschriften erfolgen im Rahmen der Veröffentlichung der monatlichen Getränkeabrechnung auf der Homepage bis spätestens 10. des Monats.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt die erste Mahnung nach spätestens vier Wochen. Die Mahngebühr für die erste sowie gegebenenfalls zweite Mahnung beträgt jeweils 5,00 €, die dritte Mahngebühr beträgt 10,00 €. Bei weiterem Zahlungsverzug erfolgt die zweite Mahnung nach spätestens sechs Wochen, die dritte nach spätestens acht Wochen. Die dritte Mahnung enthält die Ausschlussandrohung nach dreimaligem, fortgesetztem Zahlungsrückstand.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Beiträge ruhen sämtlich Mitgliedschaftsrechte.
7. Die Beträge für die im Club konsumierten Getränke und Süßigkeiten und die Gastbeiträge werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren monatlich eingezogen, sobald sie den Betrag von 10,00 € in der Summe übersteigen. Der Einzug erfolgt zum 15. des auf die Abrechnung folgenden Monats. Zum Jahresende werden alle ausstehenden Getränke- und Süßigkeitenbeträge abgerechnet und ohne Berücksichtigung eines Mindestbetrags zum 15.01. eingezogen.
8. Der Wechsel von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft erfolgt zum Ende des Folgemonats. Mit der Kündigung ist kein Wechsel mehr möglich.
9. Der Wechsel von der passiven Mitgliedschaft in die Aktivmitgliedschaft erfolgt sofort.
10. Der Jugendtarif endet im Monat des 18. Geburtstages des Mitglieds. Ab dem Folgemonat, wird der Beitrag für die Aktivmitgliedschaft eingezogen.
11. Selbstverschuldete Strafen sind persönlich vom Mitglied zu tragen (z. B. Nichtantreten bei einer Verbandsveranstaltung, Disqualifikation o. ä.).

## §5 Ausgaben, Reisekosten, Vergütungen

1. Grundsatz der Sparsamkeit
  - a) Alle Personen, die als Organe des Vereins oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
  - b) Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können die Verursacher der Kosten, für dem Verein entstandenen Schaden oder dem Verein entstehende Verpflichtungen vom Verein persönlich in Anspruch genommen werden.
2. Haushaltsplan
  - a) Alle Ausgaben müssen den Festlegungen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans entsprechen.
  - b) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung gilt vorläufig die vom Vorstand genehmigte Fassung.
3. Reisekosten
  - a) Der Verein erstattet den Mitgliedern seiner Organe, den Mannschaften und anderen Beauftragten, die anlässlich von Sitzungen / Versammlungen des Verbandes oder Mannschaftsspieltagen entstehenden Reisekosten im Rahmen der nachfolgenden Regelung.
  - b) Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als genehmigt.
  - c) Die Reise beginnt immer ausgehend vom Vereinsheim und endet mit der Rückkehr zum Vereinsheim, wobei die günstigste und kürzeste Verbindung zu wählen ist.
  - d) Erstattet werden die Fahrtkosten für Fahrtstrecken über 100 Kilometer einfache Strecke bei Mannschaftsspieltagen. Bei Sitzungen / Versammlungen des Verbandes werden alle Fahrten erstattet.
    - I. Für PKW in Höhe von 0,30 € je km.
    - II. Mitgenommene haben keinen eigenen Erstattungsanspruch;
    - III. Bei Fahrten zu Auswärtsspieltagen wird immer nur ein Fahrzeug je Mannschaft berücksichtigt.
    - IV. Ersatzweise werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, maximal aber die Summe, die sich durch Berechnung nach §5.3.d.I Finanzordnung ergibt.
    - V. Die Reisekosten sollen den Mitgliedern auf Antrag in voller Höhe erstattet werden, falls der Verein einen positiven Jahresabschluss erreicht hat.
  - e) Übernachtungsgeld  
Übernachungskosten werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 30,00 € pro Person erstattet. Höhere Kosten werden ausnahmsweise gegen Nachweis erstattet.
  - f) Nebenkosten  
Nebenkosten werden gegen Nachweis erstattet, wenn sie erforderlich waren.
  - g) Im Einzelfall entscheidet der Schatzmeister über die Reisekostenabrechnungen.
  - h) Geschäfts- und Verwaltungskosten  
Amtsträger des Vereins einschließlich Beauftragte können gegen Einzelnachweis Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.

## §6 Vorbereitung des Jahresabschlusses

1. Kassenprüfung
  - a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie soll zeitnah vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - b) Sie wird in Anwesenheit des Schatzmeisters von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
  - c) Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten müssen unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.
  - d) Die Prüfung ist in einem Kassenbericht festzuhalten.
  - e) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Außerdem ist zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben dem Haushaltsplan für das geprüfte Kalenderjahr entsprechen. Im Übrigen können sie Empfehlungen bezüglich des Finanzwesens in ihren schriftlichen Kassenbericht aufnehmen.

## §7 Inkrafttreten

1. Diese ursprüngliche Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2010

---

beschlossen und trat am 21.02.2010 in Kraft. Die Änderung der Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 17.12.2018 einstimmig durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Änderungen treten zum 17.12.2018 in Kraft.